

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mietverträge im Hafen**

**der Villa am See – Klubhaus & Hafen  
Uferpromenade an der Dahme 1, 15745 Wildau  
betrieben durch ereigniswelten location & service GmbH  
(Vermieter)**

- a. Der Mietvertrag umfasst nur die Zurverfügungstellung des Liegeplatzes während der Mietzeit und entsprechenden Mietsaison ohne Anspruch auf irgendeine Betreuung durch die Gesellschaft.
- b. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht die Verwaltung des Bootes.
- c. Überholungs- und Reinigungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind bei Bedarf in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.
- d. Jegliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie die Gesellschaft (Vermieter) schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Auch die Änderung der Schriftform bedarf eben dieser.
- e. Für die Benutzung des Hafens ist ferner die Hafenordnung einzuhalten.
- f. Für die Mietverträge gilt insbesondere:

## **§ 1 Maximale Laufzeit der Verträge**

- a. Das Mietverhältnis beginnt und endet grundsätzlich mit dem Beginn und dem Ende der Sommersaison bzw. Wintersaison. Die wassersportbezogene Sommersaison dauert von April bis Oktober und die Wintersaison von November bis März eines jeden Jahres.
- b. Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils eine weitere Saison, wenn nicht das Sommerlager bis zum 31. Dezember und das Winterlager bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zum jeweiligen Saisonende gekündigt wird.

## **§ 2 Fristlose Kündigung**

Die Gesellschaft hat in folgenden Fällen ein Recht zur fristlosen Kündigung:

- a. bei Zahlungsverzug des Mieters;
- b. bei wiederholtem oder grobem Verstoß des Mieters gegen die Hafen- und Liegeplatzordnung des Vermieters;
- c. bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Mitarbeitern der Gesellschaft und / oder anderen Mietern;
- d. bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 6 und 7.

## **§ 3 Zahlungsbedingungen**

- a. Die Liegeplatzmieten (Bringschuld) für den Wasserliegeplatz sind mit Rechnungsstellung für die jeweilige Saison bzw. den entsprechenden Zeitraum fällig.
- b. Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten.

## **§ 4 Preissteigerungen**

- a. Änderungen der Mietpreise werden dem Mieter spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres

durch Zusenden der neuen gültigen Preisliste und durch Aushang sowie andere geeignete Maßnahmen mitgeteilt. Erfolgt daraufhin seitens des Mieters innerhalb von einem Monat keine Kündigung des Vertrages, wird der veränderte Preis automatisch Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

## **§ 5 Liegeplatzordnung**

- a. Der Mieter hat während der Dauer des Mietverhältnisses Zugang zum Liegeplatz.
- b. Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter a. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen.
  - c. Sonstigen Dritten ist das Betreten des Hafengeländes, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters oder seiner Organe wie Hafenmeister gestattet.
  - d. Das Befahren des Betriebsgeländes und das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dafür vorgesehenen Plätzen nach Maßgabe und Anweisung möglich.
  - e. Auf dem Liegeplatz ist die Ausführung von Überholungs-, Wartungs- und Pflegearbeiten am Boot durch den Mieter oder Dritter nur zulässig, wenn hierzu eine ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft erteilt wurde und andere Mieter davon nicht beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen der Gesellschaft und für die Strom- und Wasserentnahme.
  - f. Das Abstellen oder die Einlagerung anderweitiger Gegenstände auf dem Betriebsgelände bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, insbesondere:
    1. das Lagern von Motoren, Tanks, Batterien, Gasflaschen, Munition, Öl, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen;
    2. das Lagern und Festmachen von anderen, nicht für die Mietfläche vorgesehenen Booten/Yachten des Mieters oder Dritten.
  - g. Während der Dauer des Mietverhältnisses hat der Mieter der Gesellschaft gegenüber unverzüglich jede Veränderung hinsichtlich des Eigentums und der Rechte Dritter am Boot/Yacht und/oder den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
  - h. Die Gesellschaft ist zu informieren, wenn das Boot länger als 48 Std. nicht im Hafen liegt. Im Falle der Abwesenheit des Bootes ist die Gesellschaft berechtigt, den Liegeplatz bis zur Rückkehr des Mieters anderweitig zu vergeben. Ansprüche des Mieters gegen der Gesellschaft entstehen daraus nicht.
  - i. Der Mieter ist verpflichtet, das Boot auf dem Liegeplatz so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlagen der Gesellschaft einschl. der Stege sowie anderer Boote durch Losreißen und Abtreiben ausgeschlossen sind.
  - j. Ebenso sind das stehende und laufende Gut, Masten, Segel, Persenning u.ä. so zu befestigen, dass o.g. Schäden ausgeschlossen werden.
  - k. Der Mieter ist verpflichtet, loses Inventar unter Verschluss zu halten und feuergefährliche Stoffe an Bord sicher zu verwahren.
    - l. Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

## **§ 6 Haftung für Schäden und Versicherung**

- a. Schadenersatzansprüche des Mieters aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind - es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen – sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Transport bzw. Verholen des Bootes zu oder von der Mietfläche entstehen sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm, Hochwasser etc. entstehen. Dasselbe gilt entsprechend für Schäden u. Verluste, die an abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern, Inventar oder sonstigen Gegenständen auftreten. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vom Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.
- b. Haftet die Gesellschaft für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden. Nicht begrenzt sind hingegen Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vom Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.
- c. Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Liegeplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einer grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vom Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.
- d. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.
- e. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zugunsten des Mieters die in Ziffer 6 und 7 niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und/oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmungen von Dritten beachtet werden.

## **§ 7 Pfandrecht**

Der Mieter räumt der Gesellschaft für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

## **§ 8 Reparaturarbeiten**

- a. Reparaturaufträge werden mündlich, telefonisch, per Mail, und schriftlich entgegengenommen. Der Reparaturauftrag wird schriftlich per Fax, Mail oder per Post von der Gesellschaft bestätigt und erst nach einer schriftlichen Bestätigung des Kunden bearbeitet und begonnen.
- b. Bei genannten Preisen der möglichen Reparaturen handelt es sich um ca. Preise, es sei denn, es ist ein Festpreis vereinbart worden. Dieser wird gesondert ausgewiesen.
- c. Bei Fertigstellungsterminen handelt es sich um ca. Termine, es sei denn es ist ein fixer Termin schriftlich vereinbart worden.
- d. Die Abnahme der Reparaturarbeiten kann durch Begehung und schriftliche Bestätigung oder durch Ingebrauchnahme der Yacht nach der Reparatur durch den Kunden erfolgen.
- e. Zur Mängelbeseitigung muss der Reparaturgegenstand/Yacht an den Sitz der Gesellschaft vom Kunden verbracht werden.
- f. Bis zur Bezahlung der erbrachten Leistung durch die Gesellschaft und Lieferung von Ersatzteilen bleibt der Gegenstand/Yacht/Ersatzteile im Besitz der Gesellschaft.

## **§ 9 Rechtswirksamkeit**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.

### **§ 10 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebssitz des Betreibers der Villa am See - Klubhaus & Hafen. Es gilt deutsches Recht.

Datum Unterschriften